122251/EU XXV. GP
Eingelangt am 11/11/16

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. November 2016
(OR. en)

11298/16
COR 1 (de)

EF 240
ECOFIN 714
DELACT 162

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. November 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 7266 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 8.11.2016 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Datenstandards und -formate für die Referenzdaten für Finanzinstrumente und die technischen Maßnahmen in Bezug auf die von der ESMA und den zuständigen Behörden zu treffenden Vorkehrungen (C(2016)4405 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 7266 final.

Anl.: C(2016) 7266 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.11.2016
C(2016) 7266 final

BERICHTIGUNG

vom 8.11.2016

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Datenstandards und -formate für die Referenzdaten für Finanzinstrumente und die technischen Maßnahmen in Bezug auf die von der ESMA und den zuständigen Behörden zu treffenden Vorkehrungen

(C(2016)4405 final)

www.parlament.gv.at

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Datenstandards und -formate für die Referenzdaten für Finanzinstrumente und die technischen Maßnahmen in Bezug auf die von der ESMA und den zuständigen Behörden zu treffenden Vorkehrungen

(C(2016)4405 final)

Artikel 2 Absatz 1:

anstatt: „Handelsplätze und systematische Internalisierer melden ihren zuständigen Behörden an jedem ihrer Handelstage bis 21:00 Uhr MEZ die Referenzdaten für alle Finanzinstrumente, die zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, einschließlich der vor 18:00 Uhr MEZ an dem betreffenden Tag über ihr System eingegangenen Aufträge oder Offerten.“

muss es heißen: „Handelsplätze und systematische Internalisierer melden ihren zuständigen Behörden an jedem ihrer Handelstage bis 21:00 Uhr MEZ die Referenzdaten für alle Finanzinstrumente, die vor 18:00 Uhr MEZ an dem betreffenden Tag zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, einschließlich der über ihr System eingegangenen Aufträge oder Kursofferten.“

Artikel 2 Absatz 2:

anstatt: „Für Finanzinstrumente, die an einem Handelstag, an dem der Handelsplatz oder systematische Internalisierer für den Handel geöffnet ist, nach 18:00 Uhr MEZ zum Handel zugelassen oder gehandelt werden, einschließlich in Fällen, in denen zum ersten Mal ein Auftrag oder eine Offerte eingeht, melden die Handelsplätze und systematischen Internalisierer die Referenzdaten für das betreffende Finanzinstrument bis 21:00 Uhr MEZ des nächsten Tages, an dem der Handelsplatz oder systematische Internalisierer für den Handel geöffnet ist.“

muss es heißen: „Für Finanzinstrumente, die nach 18:00 Uhr MEZ an einem Handelstag, an dem der Handelsplatz oder systematische Internalisierer für den Handel geöffnet ist, zum Handel zugelassen oder gehandelt werden, einschließlich in Fällen, in denen ein Auftrag oder eine Kursofferte zum ersten Mal eingeht, melden die Handelsplätze und systematischen Internalisierer die Referenzdaten für das betreffende Finanzinstrument bis 21:00 Uhr MEZ des nächsten Tages, an dem der Handelsplatz oder systematische Internalisierer für den Handel geöffnet ist.“

Artikel 3 Absatz 1:

anstatt: „Vor Beginn des Handels mit einem Finanzinstrument an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer erhält der betreffende Handelsplatz oder systematische Internalisierer die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer („ISIN“) nach ISO 6166 für das Finanzinstrument.“

muss es heißen: „Vor Beginn des Handels mit einem Finanzinstrument an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer bezieht der betreffende Handelsplatz oder systematische Internalisierer die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer („ISIN“) nach ISO 6166 für das Finanzinstrument.“

Artikel 3 Absatz 2:

anstatt: „Handelsplätze und systematische Internalisierer stellen sicher, dass die in den vorgelegten Referenzdaten enthaltene Rechtsträger-Kennung der Norm ISO 17442:2012 entspricht, dem betreffenden Emittenten zuzuordnen ist und in der Datenbank der globalen Rechtsträgerkennungen aufgelistet ist, die von der vom Ausschuss für die Regulierungsaufsicht über das globale Unternehmungskennungssystem ernannten zentralen operativen Einheit gepflegt wird.“

muss es heißen: „Handelsplätze und systematische Internalisierer stellen sicher, dass die in den gemeldeten Referenzdaten enthaltene Rechtsträger-Kennung der Norm ISO 17442:2012 entspricht, dem betreffenden Emittenten zuzuordnen ist und in der Datenbank der globalen Rechtsträgerkennungen aufgelistet ist, die von der vom Ausschuss für die Regulierungsaufsicht über das globale Unternehmungskennungssystem ernannten zentralen operativen Einheit gepflegt wird.“

Anhang, Tabelle 1 Zeile 6 Spalte 3:

anstatt: „- „T“: Trenner von Datum und Uhrzeit (time)“

muss es heißen: „- „T“: Buchstabe „T“ ist zu verwenden“